

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT
DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

10. AUGUST 2016 — Ministerieller Erlass zur Festlegung der Kosten für die Identifizierung
und die Speicherung von Equiden

Der Minister der Landwirtschaft,

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, des Artikels 17, abgeändert durch die Gesetze vom 23. Dezember 2005 und 20. Juli 2006;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2016 über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in einer zentralen Datenbank, des Artikels 54;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2006 zur Festlegung der Kosten für die Identifizierung von Pferden;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 10. November 2015;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 58.944/3 des Staatsrates vom 7. März 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung des Vorschlags des Verwalters der zentralen Datenbank vom 18. September 2015, abgegeben in Anwendung von Artikel 54 § 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2016 über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in einer zentralen Datenbank,

Erlässt:

Artikel 1 - Der in Artikel 54 des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2016 über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in einer zentralen Datenbank erwähnte Pauschalbetrag wird festgelegt auf:

1. 80 EUR ohne MwSt. bei Ausstellung eines Ausweises,
2. 50 EUR ohne MwSt. bei Nichtausstellung eines Ausweises,
3. 30 EUR ohne MwSt. bei Speicherung eines Fohlens, das dazu bestimmt ist, vor dem Alter von zwölf Monaten geschlachtet zu werden, wie in Artikel 34 des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2016 über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in einer zentralen Datenbank erwähnt.

Art. 2 - In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 1 wird der in Artikel 54 des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2016 über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in einer zentralen Datenbank erwähnte Pauschalbetrag, wenn der Antrag auf Identifizierung oder Speicherung über die EDV-Anwendung ohne Versendung von Dokumenten in Papierform eingereicht wird, festgelegt auf:

1. 55 EUR ohne MwSt. bei Ausstellung eines Ausweises,
2. 36 EUR ohne MwSt. bei Nichtausstellung eines Ausweises,
3. 15 EUR ohne MwSt. bei Speicherung eines Fohlens, das dazu bestimmt ist, vor dem Alter von zwölf Monaten geschlachtet zu werden, wie in Artikel 34 des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2016 über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in einer zentralen Datenbank erwähnt.

Art. 3 - Die in Artikel 1 festgelegten Beträge werden bei einem dringenden Antrag des Halters, der die Ausstellung und Regularisierung von Dokumenten innerhalb einer kürzeren Frist als der im Königlichen Erlass vom 16. Februar 2016 über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in einer zentralen Datenbank vorgesehenen Frist erfordert, um einen Betrag von 30 EUR ohne MwSt. erhöht.

Art. 4 - Der Ministerielle Erlass vom 30. Juni 2006 zur Festlegung der Kosten für die Identifizierung von Pferden wird aufgehoben.

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Brüssel, den 10. August 2016

W. BORSUS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2024/003186]

23 NOVEMBER 2017. — Koninklijk besluit tot vervanging van de bijlage bij het koninklijk besluit van 18 febru-ari 2016 tot uitvoering van artikel 204, derde lid van het Wetboek van strafvordering. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 23 november 2017 tot vervanging van de bijlage bij het koninklijk besluit van 18 februari 2016 tot uitvoering van artikel 204, derde lid van het Wetboek van strafvordering (*Belgisch Staatsblad* van 1 december 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2024/003186]

23 NOVEMBRE 2017. — Arrêté royal remplaçant l'annexe de l'arrêté royal du 18 février 2016 portant exécution de l'article 204, alinéa 3, du Code d'instruction criminelle. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 23 novembre 2017 remplaçant l'annexe de l'arrêté royal du 18 février 2016 portant exécution de l'article 204, alinéa 3, du Code d'instruction criminelle (*Moniteur belge* du 1^{er} décembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C – 2024/003186]

23. NOVEMBER 2017 — Königlicher Erlass zur Ersetzung der Anlage zum Königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 zur Ausführung von Artikel 204 Absatz 3 des Strafprozess-gesetzbuches

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 204 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 5. Februar 2016;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. Februar 2016 zur Ausführung von Artikel 204 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 6. Juli 2017;

Aufgrund der Stellungnahme des Ministers des Haushalts vom 27. Juli 2017;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.302/3 des Staatsrates vom 9. November 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Im Königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 zur Ausführung von Artikel 204 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches wird die Anlage durch die Anlage zu vorliegendem Königlichen Erlass ersetzt.

Art. 2 - Der für Justiz zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 23. November 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

23. NOVEMBER 2017 — Königlicher Erlass zur Ersetzung der Anlage zum Königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 zur Ausführung von Artikel 204 Absatz 3 des Strafprozess-gesetzbuches — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 23. November 2017 zur Ersetzung der Anlage zum Königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 zur Ausführung von Artikel 204 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

Anlage zum Königlichen Erlass zur Ersetzung der Anlage zum Königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 zur Ausführung von Artikel 204 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches

Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe bei Berufung

**Obligatorische, verbindliche und genaue Angabe der gegen das erste Urteil geltend gemachten Anfechtungsgründe
(Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches)**

Kreuzen Sie die angefochtenen Teile der Entscheidung des Urteils, gegen das Berufung eingelegt wurde, an und geben Sie kurz die Gründe an, warum die erstinstanzliche Entscheidung geändert werden sollte.

Die Anfechtungsgründe sind zur Vermeidung des Verfalls der Berufung genau anzugeben.

Name der Partei(en), für die Sie auftreten:	
Berufungskläger:	Staatsanwaltschaft - Zivilpartei(en) - Angeklagte(r) - zivilrechtlich haftende Partei(en) - beitretende Partei(en) <i>Unzutreffendes streichen</i>
Eigenschaft:	persönliches Erscheinen - Rechtsanwalt - Sonderbevollmächtigter (In diesem Fall muss dem Formular die Vollmacht beigefügt werden) <i>Unzutreffendes streichen</i>
Gericht und Datum des angefochtenen Urteils:	
Urteilsnummer:	

Genaue Angabe der gegen das Urteil geltend gemachten Anfechtungsgründe:

Falls zutreffend ankreuzen	Teil der Entscheidung mit kurzer Angabe der Gründe
	Verfahren (Zuständigkeit, Verjährung, Rechte der Verteidigung usw.) Grund/Gründe:
	Schuldfrage (obligatorische Angabe des Straftatsvorwurfs/der Straftatsvorwürfe, für den/die die Schuldigerklärung oder der Freispruch angefochten wird) Grund/Gründe:
	Strafe und/oder Maßnahme (obligatorische Angabe der Strafen und/oder Maßnahmen, die angefochten werden) Grund/Gründe:
	Zivilklage (obligatorische Angabe der angefochtenen Entscheidung(en) in Zivilsachen) Grund/Gründe:
	Andere (Widerrufung der Aussetzung (mit Bewährungsaufgaben) oder des Aufschubs (mit Bewährungsaufgaben), Klage auf Wiedergutmachung und/oder Erstattungsklage, Gerichtskosten usw.) Nähere Angabe: Grund/Gründe:

Für Sie vorzusehende Plädoyerdauer (fakultativ und informationshalber):

Ausgestellt in _____ **, am** _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Gesehen, um Unserem Erlass vom 23. November 2017 zur Ersetzung der Anlage zum Königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 zur Ausführung von Artikel 204 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS